

(Amt - Aktenzeichen)

FB 9 | Hutfilz

Vorlagen-Nr. 1024/2020-2025

Zur Sitzung

Betriebsausschuss Abwasserwerk

15.11.2022

öffentlich

Kenntnisnahme

Beratungs-
gegenstand

Urteil des OGV NRW zur Abwassergebührenkalkulation;
Aktueller Sachstand

Sachverhalt:

Das OVG Nordrhein-Westfalen hat mit Urteil vom 17.05.2022 die seit dem Jahr 1994 geltende ständige Rechtsprechung zur Methodik der Kalkulation von Abwassergebühren aufgegeben und geändert. Hierüber hatte die Verwaltung in der Sitzung vom 21.06.2022 ausführlich berichtet.

Das OVG hatte keine Revision zugelassen, aber die klagende Stadt hat von ihrer Möglichkeit Gebrauch gemacht, beim Bundesverwaltungsgericht Nichtzulassungsbeschwerde einzulegen. Das Bundesverwaltungsgericht hat bislang noch nicht über die Beschwerde entschieden, daher ist das OVG-Urteil zurzeit noch nicht rechtskräftig.

Ein Gegenstand des Urteils ist die kalkulatorische Verzinsung des Eigenkapitals. Das Abwasserwerk der Stadt Niederkassel hat bisher diese Verzinsung mit einem Zinssatz vorgenommen, der von der Gemeindeprüfungsanstalt empfohlen wurde und der bisher ständigen Rechtsprechung entsprach.

Nach einer ersten Einschätzung wird sich durch den zu ändernden Zinssatz (sofern die sonstigen Parameter gleichbleiben) die Abwassergebühr in Niederkassel lediglich **um maximal 10 Cent pro m²/m³ Abwasser verringern**. Denn das Abwasserwerk der Stadt Niederkassel hat die bisherigen Möglichkeiten, Kosten für die Gebührenkalkulation anzusetzen und die Gebühren damit stabil zu halten, in der Vergangenheit nicht voll ausgeschöpft.

Das Abwasserwerk der Stadt Niederkassel beabsichtigt mit der neuen Rechtslage wie folgt umzugehen:

Auch wenn das Urteil noch nicht rechtskräftig ist, wird die neue Rechtsprechung zugunsten der Gebührenschuldner berücksichtigt.

Diese Berücksichtigung erfolgt zunächst für das **Jahr 2023**: Die Gebühr für 2023, die in dieser Sitzung beschlossen werden soll, wurde bereits mit dem geänderten, niedrigeren Zinssatz berechnet.

Für das **Jahr 2022** wird wie folgt vorgegangen: Anfang des Jahres 2023 werden die Jahresverbrauchsabrechnungen 2022 mit der nach alter Methode berechneten Gebühr ermittelt werden. Denn diese Gebühr wurde bereits in der Ausschusssitzung vom 09.11.2021 im Rahmen des Wirtschaftsplanes für 2022 beschlossen. Im Zuge des Jahresabschlusses 2022 erfolgt, wie in jedem Jahr, eine Gebührennachkalkulation. Diese erfolgt dann mit dem neuen, niedrigeren Zinssatz.

Sofern dann festgestellt wird, dass die eingenommenen Gebühren die tatsächlichen Kosten übersteigen (Gebührenüberdeckung), wird diese Überdeckung den Gebührenrückstellungen zugeführt. Diese Rückstellungen wirken sich dann in den Folgejahren mindernd auf die Gebühr aus. Gebührenrückstellungen müssen innerhalb von 4 Jahren nach ihrer Bildung wieder aufgelöst werden, so dass spätestens nach diesem Zeitraum ein möglicher Ausgleich stattfindet.

Um Kenntnisnahme wird gebeten.